

Arbeitsrecht

(Nr. 94/2004)

Unwirksamkeit einer Änderungskündigung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Ein Änderungsangebot, dessen Inhalt den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es muss vom Arbeitnehmer nicht billigerweise hingenommen werden und führt zur Unwirksamkeit der Änderungskündigung nach § 2 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 KSchG.

Urteil des BAG vom 03. Juli 2003
Aktenzeichen : 6 AZR 617/02

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 13 vom 29. März 2004
29.03.2004